

Entschuldigungsordnung und Versäumnisregelung Praktikum (fpA)

Präambel

Die Schüler und Schülerinnen tragen die Verantwortung dafür, dass sie benotet werden können. Daher sind alle Regelungen der Entschuldigungsordnung und Versäumnisregelungen fpA dringend zu beachten. Jede Fehlzeit im Unterricht und im Praktikum muss entschuldigt werden.

§ 1) Krankmeldung

- a) Krankmeldung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung über das Elternportal vor Schulbeginn, d.h. vor 08:15 Uhr (nur in Ausnahmefällen telefonische Krankmeldung im Sekretariat)
→ Verlängert sich die Erkrankung, muss eine erneute Krankmeldung erfolgen!
- b) Bei Erkrankung während des Schultags: Abmeldung bei der Lehrkraft der nächsten Unterrichtsstunde sowie im Sekretariat
- c) Im Praktikum → **zusätzlich** unverzügliche Krankmeldung bei der Praktikumsstelle

§ 2) Entschuldigung

- a) Bei Krankmeldung über das Elternportal: Erkrankung gilt für 1 bis 3 Tage als schriftlich entschuldigt.
- b) Bei telefonischer Krankmeldung: Einreichung einer schriftlichen Entschuldigung (schuleigenes Formular verwenden!) spätestens am 3. Tag – beginnend nach dem ersten Tag der Verhinderung – postalisch oder direkt im Briefkasten der Schule (an der Eingangstür) bzw. dem Briefkasten vor dem Sekretariat (2. Stock).
- c) Bei Erkrankung während des Schultages → immer Vorlage einer schriftlichen Entschuldigung (schuleigenes Formular verwenden!) mit Frist siehe b), wenn kein ärztliches Attest für die Fehlzeit verlangt wurde.
- d) Zwingende Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU):
 - Bei Erkrankung an Tagen mit angekündigten Leistungserhebungen (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate u.a.m.). Die AU muss innerhalb von 10 Tagen in der Schule abgegeben werden. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage folgt die Bewertung des Leistungsnachweises mit 0 Punkten!

Achtung: Dies gilt auch, wenn die Leistungserhebung mitgeschrieben wurde oder am Tag davor.

- Bei Erkrankungen länger als 3 Tage

Es muss ein ärztliches Zeugnis abgegeben werden, welches innerhalb von 10 Tagen der Schule vorliegen muss. Wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt. Das im Original vorzulegende ärztliche Zeugnis muss innerhalb des Erkrankungszeitraums ausgestellt und vom Arzt unterschrieben sein. Weiterhin muss die AU unbedingt Angaben zum Tag und zur Dauer des Arztbesuchs bzw. zur Dauer der Krankheit enthalten. Es genügt nicht, eine Bescheinigung vorzulegen, die lediglich den Arztbesuch oder den Besuch der Arztpraxis bestätigt.

§ 3) Attestpflicht

Bei mehr als fünf Fehlzeiten (nicht zusammenhängend) kann eine Attestpflicht auferlegt werden, bei der immer eine ärztliche AU vorzulegen ist.

§ 4) Befreiungen und Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Unterricht müssen in der Regel fünf Tage im Voraus über das Elternportal beantragt werden. Die Genehmigung ist nur durch die Schulleitung und ausschließlich bei dringenden Gründen möglich. An Tagen mit Leistungserhebungen bzw. für Tage direkt vor oder nach Schulferien sind keine Beurlaubungen möglich.

Befreiung vom Sportunterricht nur durch Vorlage eines ärztlichen Attests. Wird ohne Vorlage eines Attests nicht am Sportunterricht teilgenommen, wird die Leistung mit 0 Punkten bewertet.

§ 5) Verspätung

Pünktlichkeit bei Unterrichtsbeginn und nach den Pausen ist die Pflicht der Schüler und Schülerinnen. Bei einer Verspätung kann der Schüler/die Schülerin bis zur nächsten Zwischenpause vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 6) Abschlussprüfung

Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen, wenn mehr als 5 Unterrichtstage im jeweiligen Schuljahr ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden, vgl. FOBOSO § 31(2).

§ 7) Wichtige Hinweise zum Praktikum:

Während der Praktikumsblöcke ist eine besondere Vorgehensweise für Krankmeldungen zu beachten:

Grundsätzlich muss jeder Fehltag im Praktikum ärztlich bescheinigt werden. Bei einer Häufung müssen auch ärztlich bescheinigte Fehltage nachgearbeitet werden. Unentschuldigte oder nicht ärztlich bescheinigte Fehltage müssen stets nachgearbeitet werden. Wurden mehr als fünf Praktikumstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.

Weitere Hinweise:

- Bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann gemäß §20 (2) Satz 2 BaySchO ein schulärztliches Zeugnis (Amtsarzt) eingefordert werden.
- Wenn der Schüler/die Schülerin nach einer Fehlzeit wieder in der Schule ist, so besteht die Verpflichtung, die versäumten Unterrichtsinhalte unverzüglich und selbstständig nachzuarbeiten.
- Sollte der Schüler/die Schülerin auf Grund einer Erkrankung einen angekündigten Leistungsnachweis versäumt haben, so setzt er/sie sich mit der entsprechenden Lehrkraft des Faches in Verbindung, um zu klären, wann dieser Leistungsnachweis nachgeholt werden kann.
- Wird ein Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so wird in der Regel ein Nachtermin angeboten. Nachtermine können auch am Samstag stattfinden. Wird ein Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung versäumt, so wird nach §20 FOBOSO eine Ersatzprüfung angesetzt, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schulhalbjahres erstrecken kann.
- Liegen in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise vor, ohne dass dies die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hätte, bleibt das Fach unberücksichtigt. Das bedeutet, dass kein Halbjahresergebnis für dieses Fach festgesetzt werden kann.